

Richtlinien
zur Annahmen von Spenden, Schenkungen
und ähnlichen Zuwendungen

vom 24.10.2007

1. Die Gemeinde Straubenhardt und ihre Amtsträger dürfen Spenden, Geschenke und sonstige Zuwendungen nur insoweit und in dem Umfang annehmen, als diese der gemeindlichen Aufgabenerfüllung dienen.
2. Die Gemeinde und ihre Amtsträger dürfen dem Geber einen Vorteil für seine Spende (Geschenk, Zuwendung) weder versprechen noch in Aussicht stellen. Daher darf die Einwerbung oder Annahme einer Spende, Schenkung oder ähnlichen Zuwendung im Zusammenhang mit einer zurückliegenden, gegenwärtigen oder zukünftig absehbaren Dienstausbübung der Gemeinde Straubenhardt und ihrer Amtsträger nicht erfolgen; dies gilt auch, wenn die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung nach dem Willen des Gebers an einen Dritten (Verein, Verband, kirchliche Einrichtung etc.) weitergeleitet werden soll.
3. Im Sinne der vorstehenden Ziffer 2 muss sichergestellt sein, dass ein zurückliegender, gegenwärtiger oder künftig absehbarer Bezug zwischen Geber und einer dienstlichen Handlung der Gemeinde bzw. des Amtsträgers nicht hergestellt werden kann. Sämtliche Fachämter der Gemeindeverwaltung sollten im konkreten Fall in dieser Hinsicht vor Annahme der Spende abgefragt werden. Gegenüber dem Gemeinderat sind sämtliche maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber (gegenwärtige oder vergangene Beziehungen, aber auch solche die in einem überschaubaren Zeitraum zu erwarten sind).
4. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Spende, Schenkung oder ähnlichen Zuwendung obliegt allein dem Bürgermeister bzw. im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter. Eine Übertragung auf sonstige Bedienstete der Gemeinde oder andere Amtsträger (Schulleiter, Kindergartenleiterin etc.) ist nicht zulässig. Ergeht an solche Personen ein entsprechendes Angebot, ist der potenzielle Spender an den Bürgermeister bzw. seinen Stellvertreter zu verweisen.
5. Über die tatsächliche Annahme der Spende, Schenkung oder ähnlichen Zuwendung entscheidet der Gemeinderat grundsätzlich in öffentlicher Sitzung. Hat der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten, ist insoweit in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln. Das bedeutet, dass in öffentlicher Sitzung dann zwar Betrag und Zweck der Spende genannt werden, der Name des Spenders jedoch nur in nichtöffentlicher Sitzung.
6. Soweit die Entscheidung des Gemeinderates nicht sofort bzw. zeitnah getroffen werden kann, ist sie vom Bürgermeister – sofern die Voraussetzungen der Ziffern 1 bis 4 erfüllt sind – unter dem „Vorbehalt der späteren Zustimmung des Gemeinderates“ anzunehmen. Daraus folgt, dass eine etwa gewünschte Spendenbescheinigung erst zu diesem Zeitpunkt (nachträglich) erteilt werden kann, wenn die Zustimmung des Gemeinderates vorliegt.
7. Der vom Geber beabsichtigte Zweck der Spende, der Schenkung oder der ähnlichen Zuwendung ist dem Gemeinderat im Rahmen der Beschlussfassung über die Annahme zu erläutern und im Protokoll zu vermerken.
8. Kleinspenden bis zu 100 € im Einzelfall können gesammelt und in zusammengefasster Form dem Gemeinderat periodisch – mindestens aber einmal im Jahr – zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
9. Spenden für Dritte (Einrichtungen in privater Trägerschaft, Vereine, Initiativen u.ä.) darf die Gemeinde nur vermitteln, wenn diese sich an der Erfüllung gemeindlicher Aufgaben beteiligt. Hierfür gelten die selben Verfahrensregel wie für Spenden an die Gemeinde selbst.

10. Sollten von Privatpersonen oder Firmen Sachzuwendungen angeboten werden, ist bei Neuware vorab der Bürgermeister zu unterrichten. Dasselbe gilt für Angebote von gebrauchten Sachen, jedoch sind diese zunächst vom zuständigen Amtsleiter über die Verwendbarkeit zu begutachten.
11. Die Gemeinde Straubenhardt erstellt jährlich einen Bericht über sämtliche Spenden, Geschenke und ähnliche Zuwendungen in welchem die Geber, die Zuwendungen der Höhe nach und die Zweckungszwecke angegeben sind. Der Bericht ist dem Landratsamt Enzkreis als Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.
12. Sonderregelung für die Feuerwehr

§ 78 der Gemeindeordnung ist nicht auf das Sondervermögen der Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse) anzuwenden. Hierfür gelten folgende Zuständigkeiten:

- Das Einwerben und Entgegennehmen von Zuwendungen obliegt ausschließlich dem Hauptkommandanten, seinem Stellvertreter, dem Rechnungsführer und den Abteilungskommandanten.
- Über die Annahme einer Zuwendung entscheidet der Feuerwehrausschuss. Eine Liste über alle Zuwendungen an die Kameradschaftskasse ist dem Bericht über den Rechnungsabschluss beizufügen.

Für Spenden an die Kameradschaftskasse werden keine Zuwendungsbestätigungen ausgestellt.

13. Sponsoring

Unter Sponsoring versteht man das vertraglich vereinbarte, gezielte Fördern von Einzelmaßnahmen der Verwaltung durch Geld oder geldwertem Vorteil durch Privatpersonen oder Firmen. Der Geber fordert dafür eine adäquate Gegenleistung (Bsp. Werbung für seine Firma und seine Produkte).

Sponsoring fällt nicht unter die Zuwendungsregelungen des § 78 Abs. 4 GemO.

Es gelten folgende Besonderheiten:

- Die Auswahl möglicher Sponsoren muss nach objektiven Kriterien erfolgen und darf nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst werden (wegen Chancengleichheit breite Streuung durch Ansprache potenzieller Interessenten).
- Die Sponsoring-Vereinbarung ist stets in Schriftform abzuschließen und vom Gemeinderat zu beschließen. Ziel und Zweck des Sponsorings sind darin nachvollziehbar darzustellen. Es ist ausgeschlossen, dass der Sponsor Vorgaben für die Erfüllung bestimmter Leistungen macht oder in sonstiger Weise hierauf Einfluss nimmt.
- Es ist stets zu prüfen, ob ein Zusammenhang mit einer aktuellen oder künftigen Maßnahme der betroffenen Verwaltung besteht oder konkret herstellbar ist. Ein entsprechender Hinweis über die in diesem Sinne erfolgte Prüfung ist in die Vereinbarung aufzunehmen.
- Die Entscheidungsträger und die Beschäftigten der Verwaltung dürfen keine individuellen Vorteile im Zusammenhang mit dem Sponsoring erhalten.

Die Richtlinien traten am 24.11.2007 in Kraft.